Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der VERBUND AG

STAND: 30.04.2024 (434. AR)

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Aufsichtsrat der VERBUND AG

(basierend auf Gesellschaftssatzung, AktG und dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils geltenden Fassung)

1. Präambel

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung vom 26. November 2002 dem Corporate Governance Kodex unterworfen, womit dieser für alle Mitglieder des Aufsichtsrats verbindlich ist.

2. Zusammensetzung und Aufgaben

2.1 Die Anzahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder soll entsprechend ÖCGK höchstens zehn betragen.

2.2 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und unterstützt diesen insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und stimmt mit ihm die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Der Aufsichtsrat legt für die zustimmungspflichtigen Geschäfte (§ 95 (5) Zif. 1, 2, 4, 5, 6 AktG) Betragsgrenzen fest. Der Aufsichtsrat kann auch anordnen, dass andere bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.

2.3 Der Aufsichtsrat geht in seinem jährlichen Bericht an die Hauptversammlung auch auf die Einhaltung der Regeln des Corporate Governance Kodex ein. Weicht der Aufsichtsrat von Regeln, die sich an ihn als Normadressaten richten ab, so begründet er dies in seinem Bericht.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

3.1 Der Aufsichtsrat wählt in seiner Konstituierung im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung eine:n Vorsitzenden und eine:n ersten und zweiten Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden auf die Dauer von deren Funktionsperiode. Diese konstituierende Sitzung bedarf keiner gesonderten Einladung.

3.2 Der:Die Vorsitzende des Aufsichtsrats bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er:Sie hält insbesondere mit dem:der Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm:ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Zur Festlegung der Tagesordnung ist eine Abstimmung zwischen dem:der Vorstandsvorsitzenden und dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem:der Vorsitzenden eines Ausschusses durchzuführen.

4. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

4.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens viermal jährlich bzw. wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert statt.

4.2 Der:Die Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats in der Textform gemäß § 13 Abs. 2 AktG, somit durch einfachen Text mit oder ohne Unterschrift unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung einschließlich der Beschlussanträge und der dazugehörigen Entscheidungsunterlagen unter Heranziehung des gesellschaftsinternen Intranets (elektronischer Sharepoint) oder mittels E-Mails ein.

Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung unter Heranziehung des gesellschaftsinternen Intranets, (elektronischer Sharepoint), zugänglich zu machen oder mittels E-Mails zu folgenden Zeitpunkten zu übermitteln: Einladung samt Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungsbeginn, Sitzungsunterlagen zu Anträgen des Vorstands sowie sonstige Unterlagen inkl. Präsentationsunterlagen des Vorstands 7 Tage vor Sitzungsbeginn, Berichte aus Ausschusssitzungen nach Möglichkeit 5 Tage vor Sitzungsbeginn. In dringenden Fällen kann die Einberufung 48 Stunden vor der Sitzung elektronisch, telefonisch oder unter Heranziehung des gesellschaftsinternen Intranets (elektronischer Sharepoint) oder mittels E-Mails vorgenommen werden. Ebenso können mit entsprechender außergewöhnlicher Begründung die Sitzungsunterlagen auf diese Weise und in dieser Zeit übermittelt werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) beizuziehen.

Der Sitzungskalender für ordentliche Sitzungen wird 24 Monate im Voraus festgelegt. Die Weiterschreibung erfolgt jährlich.

4.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß Ziffer 4.2 erfolgt ist und mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist, darunter der:die Vorsitzende oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen.

4.4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden entweder als Präsenzmeeting statt oder werden als Videokonferenz (virtuelle Versammlung) abgehalten. Bei Bedarf ist auch eine hybride Sitzung möglich (Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Videozuschaltung).

4.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden – soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.

4.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder elektronische (E-Mail) Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die vom Vorsitzenden im Bedarfsfall angeordnet werden kann.

4.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom:von der Vorsitzenden und vom:von der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen Monatsfrist zuzustellen. In der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats ist für die

Genehmigung der Niederschrift ein Tagesordnungspunkt vorzusehen. Unter diesem Tagesordnungspunkt hat der:die Vorsitzende über Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung zustande gekommen sind, zu berichten.

4.8 Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, wenn der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses nichts anderes anordnet. Dies gilt auch für Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen, die zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden können.

5. Vertretungsregelung

5.1 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit der Vertretung für eine einzelne Sitzung des Aufsichtsrats betrauen. In gleicher Weise kann ein Mitglied eines Ausschusses ein anderes Mitglied eines Ausschusses schriftlich mit der Vertretung für eine einzelne Sitzung des Ausschusses betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

5.2 Soweit der Aufsichtsrat befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, übt das Vertretungsrecht der:die Vorsitzende, im Falle seiner:ihrer Verhinderung die Stellvertreter:innen in der gewählten Reihenfolge, im Namen des Aufsichtsrats aus.

6. Ausschüsse des Aufsichtsrats

6.1 Der Aufsichtsrat wählt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung die Mitglieder für folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss
- Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, für bestimmte Vorhaben und Themenbereiche spezifische Ausschüsse dauernd oder vorübergehend einzurichten und dafür aus seiner Mitte die Mitglieder zu wählen. Für die innere Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung eines derartigen Ausschusses gilt Punkt 6.2.3.

Der:Die Vorsitzende, der:die erste und der:die zweite Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden bilden das Präsidium.

6.2 Prüfungsausschuss

6.2.1 Dem Prüfungsausschuss gehören sechs von den Aktionär:innen gewählte Mitglieder sowie drei Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG an. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

6.2.2 Dem Prüfungsausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 92 (4a) AktG sowie Regel 40 ÖCGK, das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- Überwachung der Unabhängigkeit und Tätigkeit des:der Abschlussprüfers:in,
- Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschluss), des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts,
- Überwachung der Konzernrechnungslegung,
- Erstellung eines Vorschlags für die Auswahl des:der Abschlussprüfers:in,
- Überwachung der Wirksamkeit des unternehmensweiten internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems,
- Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen,
- Überwachung der Maßnahmen zum Schutz und zur Abwehr von Cyberrisiken

6.2.3 Interne Organisation, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der:die Vorsitzende des Ausschusses, im Falle seiner:ihrer Verhinderung sein:ihr Stellvertreter:in.

(2) Die Einberufung des Prüfungsausschusses muss auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds des Vorstands unverzüglich erfolgen.

(3) Die Einberufung des Prüfungsausschusses durch den:die Vorsitzende:n richtet sich nach Punkt 4.2.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der:die Vorsitzende oder sein:ihr Stellvertreter:in, anwesend sind.

(5) Für schriftliche und vergleichbare Beschlüsse gilt Punkt 4.5.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom:von der Vorsitzenden und vom:von der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Ausschussmitglied binnen Monatsfrist zuzustellen. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses ist für die Genehmigung der Niederschrift ein Tagesordnungspunkt vorzusehen. Unter diesem Tagesordnungspunkt hat der:die Vorsitzende über Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung zustande gekommen sind, zu berichten.

6.3 Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

6.3.1 Dem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss gehören sechs von den Aktionär:innen gewählte Mitglieder sowie drei Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG an. Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in.

6.3.2 Dem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

6.3.2.1 Strategie

- Erarbeitung einer Unternehmensstrategie zusammen mit dem Vorstand vor allem unter Berücksichtigung der ESG-Ziele;
- Jährliche Überprüfung der Strategie und Begleitung allfälliger Anpassungen;
- Vorbereitung von wesentlichen strategischen Entscheidungen (u.a. M&A Transaktionen, Anpassungen der Konzernstrategie, Abschluss von Kooperationen / Joint Venture);
- Deep Dives hinsichtlich relevanter strategischer Themen;
- Befassung mit Themen, die im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Aspekte sowie Interessenskonflikte nicht im Gesamtaufsichtsrat behandelt werden sollen;

6.3.2.2 Nachhaltigkeit

- Befassung mit regulatorischen Verpflichtungen hinsichtlich Nachhaltigkeit, New Green Deal, Dekarbonisierung, Energiewende, Klima- und Umweltschutz wie z.B. CSRD, ESRS, CSDDD;
- Erarbeitung von geeigneten Strategien und Umsetzungsmaßnahmen und diesbezüglich Auseinandersetzung mit ESG-Risiken, Chancen und Impacts u.a. im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und Transition Plans;
- Jährliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen sowie Überwachung allfälliger Anpassungen.

6.3.2.3 Sonstiges

- Sonstige dem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss vom Aufsichtsrat zugeteilte Themen.

6.3.3 Für die interne Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt Punkt 6.2.3 sinngemäß.

6.4 Vergütungsausschuss

6.4.1 Der Aufsichtsrat bestellt einen Vergütungsausschuss gemäß ÖCGK, der sich aus dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen:ihren beiden Stellvertreter:innen zusammensetzt.

6.4.2 Dem Vergütungsausschuss werden vom Aufsichtsrat ständig folgende Angelegenheiten übertragen:

- Vorstandsverträge
- Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Tantiemen oder Prämien an Vorstandsmitglieder
- Regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder

6.4.3 Die Art der Einberufung bestimmt der:die Vorsitzende in Analogie zu Punkt 4.1; eine kürzere Frist ist bei Einverständnis aller Ausschussmitglieder zulässig.

6.4.4 Der Vergütungsausschuss ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Nominierungsausschuss

6.5.1 Dem Nominierungsausschuss gehören der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei weitere von den Aktionär:innen gewählte Mitglieder und zwei Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 92 Abs. 4 AktG an. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein:ihr Stellvertreter:in wird durch den Ausschuss gewählt.

6.5.2 Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung von Mandaten im Vorstand. Er hat darauf zu achten, dass eine Nominierung zum Vorstand letztmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich ist. Weiters hat er die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzubereiten.

6.5.3 Für die interne Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt Punkt 6.2.3 sinngemäß.

6.6 Jeder:Jede Vorsitzende eines Ausschusses hat über die Tätigkeit des von ihm:ihr geleiteten Ausschusses und über die gefassten Beschlüsse dem Aufsichtsrat zu berichten; in dringenden Fällen berichtet der:die Vorsitzende eines Ausschusses dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorweg.

6.7 Auf die Einrichtung, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Ausschüsse ist im jährlichen Bericht an die Hauptversammlung einzugehen.

7. Verschwiegenheitspflicht, Compliance

7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten die Bestimmungen der Compliance-Regelungen gemäß § 119 BörseG ein. Sie sind in der Compliance-Richtlinie der Gesellschaft als ständiger Vertraulichkeitsbereich erfasst.

7.2 Mitglieder des Aufsichtsrats haben alle Kenntnisse und Unterlagen, die sie aufgrund ihrer Funktion bei der Gesellschaft erhalten, als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Gesellschaft zu wahren, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern diese nicht selbst der Vertraulichkeit unterliegen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen.

8. Pauschalierter Aufwandersatz für die Arbeitnehmer:innenvertretung

8.1 Die Arbeitnehmer:innenvertretung im Aufsichtsrat erhält für jedes Geschäftsjahr eine pauschalierte Abdeckung des Aufwands für Reise- und Aufenthaltskosten, für die Sicherung der Vertraulichkeit und Aktenverwaltung auf analoger und elektronischer Ebene, für die Herstellung der Teilnahmesicherheit bei Betreuungspflichten, für die Besorgung von Vorbereitungskoordinierung und Nachbereitungskoordinierung.

8.2 Die Festlegung der Höhe des pauschalierten Aufwandsersatzes erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats. Ein derartiger Beschluss ist jedenfalls immer dann zu fassen, wenn die Hauptversammlung durch Beschlussfassung die Vergütung einschließlich Sitzungsgeld für die Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat (neu) geregelt hat.

8.3 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird der pauschalierte Aufwandsersatz wie folgt festgelegt:

8.3.1 Abgeltung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat: 5.000 Euro / Jahr.

8.3.2 Abgeltung für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats (sofern der Ausschuss regelmäßig, d.h. zumindest zweimal pro Jahr tagt): 3.000 Euro / Jahr.

9. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

9.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

9.2 Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit 30.04.2024 in Kraft.